
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Ausbildung durch Moot Courts

DANIEL GIRSBERGER*

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage: Schiedsgerichtsbarkeit als unaufhaltsamer Trend
- II. Ausbildung in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit
 1. Was ist ein Moot Court?
 2. Der Weg zum Willem C. Vis Moot als Beispiel
 3. «Nationale» Veranstaltungen
 4. Nutzen eines Moot Court für die Studierenden
- III. Fazit

I. Ausgangslage: Schiedsgerichtsbarkeit als unaufhaltsamer Trend

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist faszinierend: Sie verkörpert wie kein zweites Rechtsgebiet eine Richtung, die uns die Postmoderne vorgibt: Es ist ein Bereich, der, trotz uralten Wurzeln, erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine besondere Dynamik gewonnen hat:

- Die fortschreitende Spezialisierung im internationalen Wirtschaftsrecht führt einerseits dazu, dass staatliche Gerichte zunehmend überlastet und in fachlicher Hinsicht überfordert sind, und andererseits drängt die Praxis nach fairen und von einer einzelnen Rechtskultur unabhängigen Lösungen von Streitigkeiten in einem Bereich, der besonders auf Effizienz und ökonomische Optimierung angewiesen ist.
- Die altehrwürdigen Privatrechtskodifikationen werden zwar laufend den Bedürfnissen einer modernen und globalisierten Industriegesellschaft angepasst, aber das dauert. Der Wunsch nach Gerichten wächst, die sich ganz oder wenigstens teilweise von Gesetzesprinzipien lösen können und sollen, die auf dem Gedankengut des letzten, vorletzten oder vorvorletzten Jahrhunderts beruhen¹. Selbst wenn sich eine eigentliche *lex mercatoria* noch nicht herausgebildet hat, welche eine Kodifikation zu ersetzen vermag, so gibt es doch viele international anerkannte Bräuche und Usancen. Liegen die Parteien einmal im Streit, wird die Geltung solcher Bräuche jedoch oft

* Ich danke meiner Kollegin Prof. Dr. CLAIRE HUGUENIN und meinem Kollegen Dr. URS WEBER-STECHER für wertvolle Anregungen zu diesem Beitrag.

¹ Das in der Hauptsache wenig veränderte deutsche BGB etwa datiert aus dem Jahre 1896, das ursprüngliche schweizerische OR von 1881 (revidiert 1911), das österreichische ABGB von 1811.

von derjenigen Seite in Frage gestellt, der sie für den konkreten Streit nicht nützen.

- Die Nationalstaaten sind völkerrechtlich souverän und verteidigen – ungeachtet oder gerade wegen der Globalisierungstendenzen – ihre Souveränität auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit: Die Rechtshilfe in Zivilsachen wird zwar gefördert², ebenso die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen, die im Ausland ergehen³, aber diese Entwicklung hat ihre Grenzen, und so ist man von einer weltweiten Zuständigkeits- und Anerkennungsordnung noch immer weit entfernt⁴.

Was liegt näher als auch die Abwicklung wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten und damit die staatliche Gerichtsbarkeit in einem Teilbereich zu «privatisieren»⁵ und sich teilweise von der Trägheit zu lösen, welche dieser Gerichtsbarkeit anhaftet? Ein Meilenstein in der Entwicklung ist das New Yorker Übereinkommen von 1958⁶, das heute praktisch weltweit gilt und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Schiedsge-

² Vgl. namentlich das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.132) und das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131) sowie die inzwischen verstärkte Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrensrechts in der EU.

³ Vgl. dazu vor allem die Verordnung des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (*Brüssel I-Verordnung*), Abl. Nr. L 12 16.01.2001 S.1 (europa.eu.int/eur_lex/de/oj/2001/L_01220010116de.html), sowie das noch unrevidierte, für die Schweiz geltende Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11).

⁴ Der mittlerweile wieder heftig in Frage gestellte Entwurf eines weltweiten Gerichtsstandsübereinkommens vom Oktober 1999 war stark von den Europäischen Vorarbeiten (dem Brüsseler Gerichtsstandsübereinkommen und dessen Nachfolgeregelung, der Brüssel I-Verordnung bzw. dem Lugano-Übereinkommen) geprägt, was Widerstände vor allem bei der US-amerikanischen Delegation auslöste, die schwierig zu überwinden sein werden. Vgl. etwa die Ergänzungen zu einer Preliminary Draft Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters, adopted by the Special Commission on 30 October 1999 (www.hcch.net/e/workprog/jdgm.html), zusammengefasst in: *Summary of the Outcome of the Discussion in Commission II of the First Part of the Diplomatic Conference 6–20 June 2001*, Interim Text Prepared by the Permanent Bureau and the Co-reporters ([ftp://ftp.hcch.net/doc/jdgm2001draft_e.doc](http://ftp.hcch.net/doc/jdgm2001draft_e.doc)). Zum Ganzen vgl. SAMUEL P. BAUMGARTNER, *The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments: Where we are and the road ahead*, *European Journal of Law Reform* 4 (2002), 219–243. DERS., *The Proposed Hague Convention on Jurisdiction and Foreign Judgements*, Tübingen 2003.

⁵ Der Begriff der «Privatisierung» wird zwar in diesem Zusammenhang häufig verwendet, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit um eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit handelt, die das Angebot eher ergänzt als ersetzt. Ausserdem bedarf auch die Schiedsgerichtsbarkeit der Unterstützung des staatlichen Vollstreckungsapparates, wenn sich eine Partei nicht (schieds-)abredegemäss verhält, vgl. dazu z. B. DANIEL GIRSBERGER, *Entstaatlichung der friedlichen Konfliktregelung zwischen nichtstaatlichen Wirkungseinheiten: Umfang und Grenzen. Das Beispiel der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit*, in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Heft 39, Heidelberg 2000, 231–265.

⁶ Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen; SR 0.277.12).

richte besser sicherstellt als diejenige von staatlichen Gerichtsentscheiden. Selbst wenn einer solchen Anerkennung im Einzelfall ebenfalls viele Steine in den Weg gelegt werden können, so ist die bessere Vollstreckbarkeit doch ein entscheidender Vorteil, der viele Parteien zur Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit bewegt. Dazu kommt, dass Parteien aus verschiedenen Staaten vermehrt neutrale und – soweit möglich – von der staatlichen Gerichtsorganisation losgelöste Gerichte suchen.

Solchen klaren Tendenzen kann und will sich weder der Gesetzgeber noch die Rechtswissenschaft verschliessen: Zahlreiche Nationalstaaten haben zumindest Rahmengesetzgebungen eingeführt, welche die wesentlichen Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit regeln⁷, und entsprechend haben sich in den vergangenen Jahrzehnten die Forschungsprojekte, Monografien und Zeitschriften, die sich zum Teil sogar ausschliesslich mit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit befassen, rasch vermehrt. Die Schweiz mit ihrer langen Tradition als neutraler und unabhängiger Staat und mit ihrer etwas weniger alten, aber umso erfolgreicher internationalen Wirtschaft hat sich diesem Trend nicht verschlossen, sondern im Gegenteil – in der Form des 12. Kapitels des IPRG – mit einer differenzierten Gesetzgebung aufgewartet. Viele Praktiker haben sich mit dem Gebiet befasst, und es hat sich ein eigentliches Schiedsgerichtsgeschäft entwickelt, das einen wichtigen Teil der juristischen Praxis vieler Schweizer Juristen ausmacht. Die Schweiz als Sitz von Schiedsgerichten und die Anwendung des Schweizer Rechts wird überproportional oft gewählt⁸, und nicht zuletzt deshalb liegt es im Trend, Schweizer Juristinnen und Juristen als Schiedsrichter zu bezeichnen.

⁷ So ist namentlich das UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in ca. 40 Staaten in der einen oder anderen Form in das nationale Recht übergeführt worden. Die Schweiz hat die Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des IPRG geregelt und ist dabei wesentlich vom Muster des UNCITRAL-Modellgesetzes abgewichen.

⁸ Im Jahr 2002 wurden 973 Schiedsverfahren durchgeführt, für die insgesamt 964 Schiedsrichter aus 62 Ländern ernannt wurden; davon kamen 152 aus der Schweiz (vgl. demgegenüber die am zweit- und drittmeisten gewählten Nationalitäten USA mit 140 und England mit 109 Schiedsrichtern). Nach Paris (88) waren Genf (55) und Zürich (46) die am häufigsten gewählten Schiedsorte, vgl. ICC International Court of Arbitration Bulletin, Vol. 14/No. 1 – Spring 2003, 7 ff. Damit führen Schweizer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und Schiedsorte die Liste der (in Europa bedeutendsten institutionellen) ICC-Schiedsgerichte weiterhin an. Für weitere Statistiken vgl. die jährliche Spring-Ausgabe der ICC-Bulletins. Zur Bedeutung des Schiedsortes Schweiz aus deutscher Sicht auch HANNES B. HESSE, Schiedsgerichtsbarkeit in der Investitionsgüterindustrie – eine empirische Untersuchung, in: ROBERT BRINER/L. YVES FORTIER/KLAUS PETER BERGER/JENS BREDOW (Hrsg.), Law of International Business and Dispute Settlement in the 21st Century – Recht der Internationalen Wirtschaft und Streiterledigung im 21. Jahrhundert. Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln, Berlin, Bonn, München 2001, 277–290, 283, wonach eine empirische Untersuchung bei 132 der grössten deutschen Industrieunternehmen ergab, dass Zürich der mit Abstand am meisten gewählte Schiedsplatz ist.

II. Ausbildung in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Zu einem sich rasch entwickelnden Rechtsbereich, der mit den nötigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Grundlagen ausgestattet werden will, gehört natürlich auch die Ausbildung derer, die in diesem Rechtsbereich tätig sind und sein werden. In der Schweiz wurden Schiedsgerichtspraktiker während langer Zeit einzig durch Schiedsgerichtspraktiker ausgebildet, und zwar fast ausschliesslich nach Abschluss des Studiums; an den schweizerischen Universitäten wurde «nur» IPR und internationales Zivilprozessrecht gelehrt. Vor einigen Jahren gab es erste zaghafte Versuche, die Schiedsgerichtsbarkeit als Fach auch ausserhalb von Seminarien für kleine Gruppen von Interessierten zu lehren; es blieb allerdings bei einer «Liebhaberei» derjenigen, die das ausbildeten, und der Zustrom von interessierten Studierenden war bescheiden. Dies alles hat sich in den letzten Jahren zu ändern begonnen, und zwar hauptsächlich in der Gestalt des Moot Court.

1. Was ist ein Moot Court?

Ein Moot Court ist ein fiktives Gericht oder Schiedsgericht, vor dem Streitfälle ausgetragen werden⁹. An den Universitäten werden sog. Moots als Lehrveranstaltungen angeboten, bei denen Teams von Studierenden derselben oder verschiedener Universitäten in gespielten Gerichtsverhandlungen gegeneinander antreten und dort die Streitparteien des konkreten, in der Regel frei erfundenen Falles anwaltlich vertreten. Bereits im Mittelalter wurden solche juristischen Diskussionsübungen an den Inns of Court zu Ausbildungszwecken durchgeführt. Moot Courts haben in Ländern mit Common-Law-Hintergrund (Australien, Grossbritannien, Indien, USA) eine lange Tradition und geniessen einen hohen Stellenwert in der juristischen Ausbildung¹⁰. In Kontinentaleuropa erfreuen sie sich allmählich zunehmender Beliebtheit, so seit einiger Zeit auch in der Schweiz. Dies alles ist insofern nicht erstaunlich, als der Ausbildungswert solcher Moot Courts nicht vom Common-Law- oder Civil-Law-Hintergrund eines Rechtssystems abhängt.

⁹ Vgl. BRYAN A. GARNER (Editor in Chief), *Black's Law Dictionary*, 7th Edition, St. Paul, Minnesota, 1999.

¹⁰ ERIC E. BERGSTEN, *The Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot: The Perspective of the Organizer*, *Croat. Arbitration Yearbook* (1999) 167–172.

Moots werden in verschiedenen Rechtsgebieten angeboten: Internationale Moots finden sich vor allem im Völkerrecht¹¹, im Gemeinschaftsrecht¹² und eben im internationalen Vertrags- und Handelsrecht. Im Folgenden soll vor allem von einem spezifischen Moot Court, dem Wiener Willem C. Vis Moot, die Rede sein¹³; meine Ausführungen gelten aber im Wesentlichen auch für die meisten anderen internationalen Moots. In der Regel verfassen die Studierenden bei solchen Moot Courts zunächst Rechtsschriften und plädieren anschließend vor einem fiktiven (Schieds-)Gericht.

In der Sache geht es beim Willem C. Vis Moot Court um einen hypothetischen Streitfall im internationalen Handelsrecht, regelmässig im Anwendungsbereich des Wiener Kaufrechts, in prozessualer Hinsicht um internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Der Willem C. Vis Moot wird jährlich in Wien durchgeführt, der Stadt des Sitzes der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law), in deren Rahmen sowohl das Wiener Kaufrecht als auch das Modellgesetz für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen wurden¹⁴. Als anwendbares Sachrecht dient stets das Wiener Kaufrecht¹⁵. Den prozessualen Rahmen gibt neben dem UNCITRAL-Modellgesetz und dem New Yorker Übereinkommen (NYÜ) jeweils das Regelwerk einer Schiedsinstitution, in den letzten Jahren namentlich die Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC), des London Court of International Arbitration (LCIA), der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und des Singapore International Arbitration Centre (SI-

¹¹ Z.B. der englischsprachige Philip C. Jessup-Moot in Washington D.C. (allgemeines Völkerrecht; Webseite www.ilsa.org/jessup/index.html), der französischsprachige Concours René Cassin in Strassburg (EMRK; Webseite www.concourscassin.org/) und der englischsprachige Ben Telders-Moot in Den Haag (Völkerrecht; Website www.telders.leidenuniv.nl), vgl. dazu den Bericht des Basler Teams, *ius.full* Nr. 1/02, S. 41. Hinweise zu weiteren völkerrechtlichen Moots finden sich unter www.fu-berlin.de/jura/projekte/international/mootcourt.html.

¹² Der englisch- und französischsprachige European Law Moot (Europarecht; Website www.elmc.org).

¹³ Zum Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (www.cisg.law.pace.edu/vis.html) vgl. ERIC E. BERGSTEN, Teaching about International Commercial Law and Arbitration: the Eight Annual Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, 18th *Jnl. Int. Arb.* (2001) 481–486; DERS., The Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot: The Perspective of the Organizer, *Croat. Arbitration Yearbook* (1999) 167–172; BALENOVI/SIKIRI/PETROVI et al., The Willem C. Vis International Arbitration Moot – Reports of Zagreb Participants, 5th *Croat. Arbitration Yearbook* (1998) 235–240; DOROTHEE SCHRAMM, Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot – Ein Erfahrungsbericht, *ius.full* Nr. 4/03 S. 184; «Zwischen Brauerei und Juridicum», SPIEGEL ONLINE vom 28. März 2002 (www.spiegel.de/unispiegel/wunderbar/0,1518,188654,00.html).

¹⁴ Der Begründer des Willem C. Vis Moot, Prof. ERIC BERGSTEN, war in den achtziger Jahren UNCITRAL-Generalsekretär. Anschließend wirkte er als Professor für internationales Handelsrecht in seinem Heimatland, und zwar an der Pace University, New York. Nach seiner Emeritierung zog er zurück nach Wien, wo er seit seiner Begründung im Jahr 1993 jährlich den Wiener Moot organisiert.

¹⁵ Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980 der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG; SR 0.221.211.1).

AC). Am kommenden Moot 2004/2005 werden die neuen einheitlichen Regeln der Schweizer Handelskammern anwendbar sein¹⁶.

2. Der Weg zum Willem C. Vis Moot als Beispiel

Das Startsignal für den Wiener Moot fällt seit elf Jahren jeweils im Oktober, wenn ein fiktiver Sachverhalt zum UN-Kaufrecht im Internet veröffentlicht wird. Zu diesem Fall verfassen die Teams der beteiligten Universitäten¹⁷ eine Klageschrift und anschliessend eine Antwort auf die Klageschrift einer anderen Universität, die von der Wettbewerbsleitung zugeteilt wird. In der Woche vor Ostern finden jeweils in Wien die mündlichen Plädoyers statt. Jedes Team plädiert vier Mal gegen verschiedene Teams vor jeweils drei Schiedsgerichtspraktikerinnen und -praktikern aus der ganzen Welt, und zwar zwei Mal als Kläger und zwei Mal als Beklagte. Die besten Teams qualifizieren sich für die Endrunde der 32 am höchsten bewerteten Teams, in der es im «Cup»-System bis zum Finale geht.

Vom Beginn des Wettbewerbs im Oktober bis zum Finale im April ist es ein langer und zeitaufwändiger Weg für die Teams und deren Betreuer: Zunächst werden die Grundlagen der «Kunst» des Verfassens einer Rechtsschrift vermittelt, zum Teil werden diese Fähigkeiten schon in einer vorgängigen Lehrveranstaltung geschult (dazu unten Ziff. 3). Dies ist nicht einfach, weil die herkömmliche universitäre Juristenausbildung in der Schweiz dem Gutachter- oder Urteilsstil verhaftet ist¹⁸ und die Studierenden deshalb wenig Erfahrung haben mit Bezug auf das Argumentieren zugunsten einer Partei in einem kontradiktorischen Verfahren¹⁹. Dazu kommen Besonderheiten, welche der internationale Charakter des Wettbewerbs mit sich bringt, wie namentlich der Umstand, dass das Wiener Kaufrecht von der Rechtsprechung und Lehre zahlreicher Staaten geprägt und entwickelt wird; dasselbe gilt für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dies bedingt, dass die Studierenden befähigt werden müssen, internationale Rechtsquellen zu finden, zu analysieren und zu zitieren, damit sie ihre Argumente mit dem nötigen wissenschaftlichen Apparat untermauern können. Nicht zu unterschätzen sind auch die sprachlichen

¹⁶ Die Schiedsregeln der verschiedenen Schweizer Handelskammern wurden per 1. Januar 2004 zu den «Swiss Rules of International Arbitration» vereinheitlicht; diese neuen Schiedsregeln beruhen in weiten Teilen auf den UNCITRAL-Regeln, vgl. www.swissarbitration.ch.

¹⁷ Im Jahr 2004 nahmen 136 Universitäten aus über 40 Ländern am Willem C. Vis Moot teil. Am Wettbewerb von 2004 gewann das Zürcher Team den ersten Preis für die beste Klageschrift, vgl. z. B. Neue Zürcher Zeitung vom 21. April 2004, Nr. 92, S. 53: «Zürcher Jurastudenten klagen am besten».

¹⁸ Klassische Fallbearbeitungen etwa sind im Gutachtenstil zu halten, PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK, *Juristisches Arbeiten*, 2. Aufl., Zürich 1998, 72 ff., 74 f. Bei den Rechtsschriften hingegen haben die Schreibenden die Position ihrer Klientin (Klägerin oder Beklagte) einzunehmen.

¹⁹ Die Teilnehmenden studieren in der Regel bereits in höheren Semestern (hauptsächlich 5.–7. Semester).

Besonderheiten: Die Rechtsschriften sind in englischer Sprache zu verfassen, und auch das will geübt sein.

Sind die beiden 35-seitigen Rechtsschriften (Klage und Klageantwort) einmal erarbeitet und eingereicht, wozu die Zeit zwischen Oktober und Februar zur Verfügung steht, müssen die mündlichen Plädoyers vorbereitet werden. Auch in dieser Hinsicht bestehen hohe Ansprüche an die Teilnehmenden: Am Ende der Ausbildung müssen sie in der Lage sein, ihre Position überzeugend und deshalb in rhetorisch ansprechender Weise und auf Englisch vor einem fingierten Dreier-Schiedsgericht zu präsentieren²⁰. Auch dies wird intensiv geübt, und zwar intern wie extern, letzteres insbesondere durch mehrere Trainingsrunden bei interessierten Anwaltskanzleien, die in ihrer Praxis die internationale Schiedsgerichtsbarkeit betreiben.

3. «Nationale» Veranstaltungen

In aller Regel haben die Teilnehmenden zu Beginn der Ausbildung weder die schriftstellerischen noch die rhetorischen Fähigkeiten, um sich international mit anderen darin geübten Studierenden aus aller Welt messen zu können. Ein halbes Jahr genügt in aller Regel selbst begabten Studierenden nicht, um alle diese Fähigkeiten auszubauen. Unter anderem deshalb sind verschiedene juristische Fakultäten dazu übergegangen, im Rahmen eines Seminars die ersten Fertigkeiten im schriftlichen und mündlichen Argumentieren juristischer Positionen zu vermitteln²¹. Dazu bedarf es keiner Vorkenntnisse des internationalen Privat- oder Handelsrechts: Solche Lehrveranstaltungen können durchaus auf der Basis des nationalen Privat- und Prozessrechts durchgeführt werden und gleichzeitig Kenntnisse in diesen Rechtsbereichen vermitteln. Zugleich lässt sich in einem nicht allzu späten Stadium des juristischen Studiums (in der Regel im 4.–5. Semester) die Illusion beseitigen, dass Jurisprudenz nur aus Richten und Gutachten besteht.

²⁰ Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind Praktiker der Schiedsgerichtsbarkeit aus der ganzen Welt, die eigens für den Moot und auf eigene Kosten anreisen und zum Teil ausserdem ein Universitätsteam betreuen.

²¹ An der Universität Luzern wird ein Moot Court im Obligationenrecht und im nationalen Zivilprozessrecht angeboten (www.unilu.ch/rf/4813.htm), an der Universität Zürich ein Moot Court im internationalen Schiedsgerichtsrecht mit Wiener Kaufrecht (www.rwi.unizh.ch/huguenin/home.htm, Seminare, Moot Court im Kaufrecht). An der Universität Basel wird ebenfalls in Anlehnung an den Wiener Moot ein Moot Court im Wiener Kaufrecht/internationale Schiedsgerichtsbarkeit von Frau Prof. INGEBORG SCHWENZER angeboten (www.unibas.ch/ius/schwen/is-mc03.htm) sowie ein Moot Court im Scheidungs- und Familienrecht (www.unibas.ch/ius/rf-ws03.htm) von Dr. R. FANKHAUSER. Zum universitätsinternen Moot Court der Universität Fribourg vgl. BENJAMIN DORI/MARKUS KERN, Zweite Moot-Court-Competition an der Universität Fribourg, *ius.full* 3/03, S. 140. Am Swiss Moot Court (2003/2004: Schwerpunkt Privatrecht) können sämtliche Schweizer Universitäten teilnehmen (www.swissmootcourt.ch).

So trugen etwa die Studierenden des 5. Semesters der *Universität Luzern* im Jahre 2003²² vor einem fingierten Luzerner Amtsgericht (das allerdings mit «echten» Luzerner Amtsrichterinnen und Richtern sowie mit Anwältinnen und Anwälten besetzt war) einen rein nationalen Streit aus, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Eine ungenügende Software war lizenziert worden, auf der die Lizenznehmerin sitzen blieb und nach dem Wortlaut des zugrunde liegenden Vertrags erst noch eine Konventionalstrafe wegen mangelhafter Weiterveräußerung hätte bezahlen müssen. Beim nationalen Moot Court der *Universität Zürich* aus dem Jahr 2003 wurde demgegenüber bereits ein Thema des internationalen Handelsrechts vor einem Schiedsgericht ausgetragen: Es ging darum, ob eine Schiedsklausel in einer E-Mail die Form-erfordernisse nach Art. 178 IPRG und Art. II Ziff. 2 des New Yorker Übereinkommens erfüllte und – in der Sache – um den Gefahrübergang beim Fernkauf (Art. 69 CISG) sowie um die Frage, ob der Käuferin von Snowboards eine Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises (Art. 50 CISG) zustehe, wenn der Deckbelag (d. h. die Oberseite des Snowboards) besonders anfällig auf Kratzer ist²³.

Diese internen oder nationalen Moot Courts dienen als Übung für 20 bis 40 Studierende pro Lehrveranstaltung, und aus diesem «Fundus» suchen Dozierende und «Richter» besonders interessierte und begabte Studierende für den Wiener Moot aus.

Ein zusätzliches Angebot bei der Vorbereitung auf den Wiener Moot wurde im Jahr 2003 eingeführt: Kurze Zeit vor dem Wiener Wettbewerb organisieren die Betreuerinnen und Betreuer der Schweizer Teams den sog. «Swiss Day», an dem sich die Teams²⁴ kennen lernen und vor erfahrenen Anwältinnen und Anwälten sowie Dozierenden, die alle als «Proberichter» amten, gegeneinander antreten und ihre Plädoyers üben können. Für die meisten Teams ist dies das erste Mal, dass sie nicht nur «gegen sich selbst» plädieren, und deshalb handelt es sich dabei um eine besonders wertvolle Erfahrung, Geübtheit und damit Sicherheit zu festigen.

4. Nutzen eines Moot Court für die Studierenden

Was lernen die Studierenden Zusätzliches oder Anderes als an einer herkömmlichen universitären Lehrveranstaltung?

1. In erster Linie lernen sie, juristisch zu argumentieren, und zwar in Wort und Schrift. Sie müssen in der Lage sein, eine Position strukturiert aufzubauen

²² Leitung: Prof. ANDREAS FURRER und der Schreibende.

²³ Die Leitung dieses Kurses hatten Prof. CLAIRE HUGUENIN, Dr. URS WEBER-STECHER und der Schreibende inne. Genauer s. RETO JENNY, in: SJZ 99 (2003) 619 f.

²⁴ Im Jahr 2004 nahmen die Universitäten Basel, Freiburg, Genf, St. Gallen und Zürich sowie als Gastuniversität die Universität Victoria, Melbourne, Australien am «Swiss Day» teil.

- und zu vertreten. Diese Fähigkeiten werden ihnen während ihres Studiums auch auf andere Weise vermittelt, etwa in Seminarien und Kolloquien und sogar in interaktiven Vorlesungen. Ein Unterschied zu solchen Veranstaltungen ist jedoch markant: Die Studierenden üben nicht einzig die Fähigkeit, einen Sachverhalt oder eine Rechtsfrage im Urteils- oder Gutachterstil zu analysieren. Vielmehr müssen sie lernen, eine einseitige und doch überzeugende Position mit rechtlichen Argumenten aufzubauen oder zu untermauern, und zwar als Vertreter einer Streitpartei. Die Kunst besteht darin, diese Position so geschickt zu vertreten, dass sie ein kundiges Schiedsgericht überzeugt, was nur möglich ist, wenn die Argumente beider Parteien abgewogen werden, wie dies auch ein Schiedsrichter oder Gutachter tun müsste, um zu einem guten objektiven Urteil zu gelangen. Ein guter Parteivertreter kommt also nicht ohne das Erlernen des Handwerkzeugs eines Richters oder Gutachters aus; dieses bildet gleichsam die Vorstufe zur Fähigkeit, ein überzeugendes Plädoyer in Wort und Schrift zu erarbeiten.
2. Nach herkömmlicher Auffassung muss man sich bei Rechtsschriften und Plädoyers nicht ebenso vertieft mit der Literatur auseinandersetzen wie bei wissenschaftlichen Abhandlungen. Das ist zumindest beim Wiener Moot anders: Erstens verlangt das kompetitive Umfeld, dass man alles kennt, was wichtig ist, um sich vor unangenehmen Überraschungen zu schützen. Und ausserdem zwingen beide für den Moot massgeblichen Rechtsgebiete und -quellen – das Wiener Kaufrecht und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit – die Teilnehmenden dazu, anspruchsvolle rechtsvergleichende Recherchen anzustellen und sich mit den Entscheidungen zahlreicher nationaler Instanzen und Schiedsgerichte sowie mehrschichtiger und mehrsprachiger Literatur auseinanderzusetzen. Dadurch werden die Studierenden auf eine Weise mit dem internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie mit der Privatrechtsvergleichung vertraut gemacht, die in diesem Ausbildungsstadium an Effizienz nicht zu überbieten ist.
 3. Im Hinblick auf die verschiedenen mündlichen Plädoyers, die im Rahmen des Trainings «zu Hause» und während der einwöchigen Veranstaltung in Wien geübt und gehalten werden, lernen die Studierenden ausserdem spontan auf unvorbereitete Fragen zu reagieren. Ausserdem lernen sie den flexiblen Umgang mit unterschiedlichen Richterpersönlichkeiten und dem Umstand, dass nicht alle Richter über die gleichen Kenntnisse des Falles verfügen. All dies kommt ihnen auch in ihrer späteren praktischen Tätigkeit zugute.
 4. Eine weitere Qualität, der in der herkömmlichen Universitätsausbildung nicht genügend Rechnung getragen wird, ist die Teamfähigkeit: Die Studierenden arbeiten zusammen; ihre Arbeit wird als Gesamtergebnis gewürdigt: So lernen sie auf ungezwungene Weise etwas, was ihnen in ihrer späteren praktischen Tätigkeit helfen wird: dass sich auch juristisches Arbeiten aufteilen lässt und aufgeteilt werden muss, wenn es einen bestimmten Um-

fang und Spezialisierungsgrad erreicht und/oder in beschränkter Zeit vollendet werden muss. Diese Eigenschaft kann in einem traditionellen universitären Umfeld nicht genügend vermittelt werden, weil das individuelle Benotungssystem ausschliesslich oder vor allem eine Kontrolle der Einzelleistung verlangt. Auch in dieser Beziehung haben Moot Courts einen intensiveren Bezug zur späteren (vor allem der anwaltlichen) Praxis als herkömmliche Seminare oder Fallbearbeitungen.

5. Die Studierenden lernen nicht nur, miteinander im Team zu arbeiten; sie haben auch die Gelegenheit, mit dem Lehrkörper in einen vertieften partnerschaftlichen Dialog zu treten und sind nicht – wie so oft bei herkömmlichen Lehrveranstaltungen – einfach Botschaftsempfänger. Dies dient ebenfalls dem Teambildungsprozess und ausserdem dazu, Barrieren zwischen Studierenden und Lehrkörper abzubauen, was für beide Seiten eine Chance für die gesamte weitere Ausbildung bedeutet. Das intensive Coaching durch den Lehrkörper (Professoren und Assistierende) trägt ausserdem dazu bei, dass beide Seiten lernen, etwas in mehreren Stufen zu erarbeiten, zu verfeinern und zu einem differenzierten Produkt zu formen.
6. Nicht zu unterschätzen ist die Gelegenheit für die Studierenden, in einem frühen Abschnitt ihrer juristischen Tätigkeit mit erfahrenen Praktikern in Kontakt zu kommen, von deren besonderen Kenntnissen zu profitieren, deren Anforderungen und Gepflogenheiten zu kennen und – last but not least – sich als mögliche spätere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu präsentieren. Inzwischen hört man von vielen international tätigen Anwaltskanzleien, dass ehemalige Teilnehmer des Wiener Moots automatisch in die Gruppe der attraktivsten Bewerberinnen und Bewerber gelangen, weil man von ihnen weiss, dass sie gute Juristen sind, hart arbeiten können, teamfähig sind und erst noch gut Englisch schreiben und sprechen.
7. Nicht zuletzt lernen die Studierenden auf spielerische Weise mit der englischen Rechtsprache umzugehen, und dies selbst dann, wenn sie, was gelegentlich vorkommt, schon englischer Muttersprache sind. Die Fortschritte, welche man in dieser Hinsicht bei allen Teilnehmenden beobachten kann, sind erstaunlich.
8. Aber es ist nicht nur die fremde Sprache, sondern es sind auch das verschiedenartige Rechtsdenken und die verschiedenen fremden Rechtskulturen, mit denen die Studierenden auf ungezwungene Weise vertraut gemacht werden. Jeder, der in Wien als Mitglied eines kontinentaleuropäischen Teams einer Gruppe aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis gegenüber gesessen hat oder von einem amerikanischen Schiedsrichter «gegrillt» worden ist, weiss, wovon hier die Rede ist. Und diese Ausbildung endet nicht mit dem Abschluss des Schriftenwechsels oder der Plädoyers, sondern dauert am Abend nach den letzten Plädoyers und danach oft während eines ganzen Lebens weiter.

9. Eine Zusammenfassung der einzelnen Fähigkeiten, die mit einem Moot Court geschult werden, wäre unvollständig, wenn man nicht auch auf das kompetitive Umfeld hinwiese: Jeder Moot ist ein Wettbewerb, den viele gewinnen wollen, aber nur einer gewinnen kann. Es fällt auf, dass in dieser Hinsicht riesige Unterschiede bestehen. Das gilt nicht nur, aber auch, mit Bezug auf die grossen Unterschiede bei der Motivation und den Umfang der Vorbereitung der einzelnen Universitäten und der individuellen Teilnehmenden: Viele Universitäten wollen sich durch ein gutes Abschneiden einen guten Namen machen, und/oder die Finanzierung des Moot hängt davon ab. Die kompetitive Atmosphäre trägt ohne Zweifel zum Lernerfolg bei, sie kann zeitweise aber auch als unangenehm empfunden werden: Die Gruppenmitglieder müssen innerhalb ihres Teams ihren Platz suchen, sie müssen eine gemeinsame Grundhaltung aufweisen oder definieren, und sie müssen damit rechnen, dass sie mit lauterer oder weniger lauterer Methoden konkurrenziert werden. Aber solchen Realitäten werden sie auch nach Abschluss ihres Studiums früher oder später ins Auge sehen müssen, und es ist wohl nicht falsch, wenn sie schon im Studium lernen, vor diesen Realitäten die eigenen Augen nicht zu verschliessen.

III. Fazit

Moot Courts sind als Ergänzung für eine moderne universitäre Ausbildung unabdingbar geworden, und zwar nicht zuletzt – aber nicht ausschliesslich – mit Bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Formelle Hürden, die einer systematischen Eingliederung solcher Veranstaltungen in das traditionelle Ausbildungssystem bis vor kurzem im Wege standen, müssen und dürfen dem nicht länger entgegenstehen und lassen sich überwinden. Es ist erfreulich, dass in der Schweiz eine entsprechende Entwicklung bereits eingesetzt hat. Eine praxisorientierte und polyvalente Ausbildung von Studierenden verlangt nach Flexibilität, die geschult werden muss. Die zukünftigen Praktikerinnen und Praktiker und der Schiedsgerichtsplatz Schweiz werden es den Universitäten danken.

Daniel Girsberger
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M.,
Ordinarius an der Universität Luzern

**Internationale Schiedsgerichtsbarkeit:
Ausbildung durch Moot Courts**

Sonderdruck aus

Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung

Zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Aspekte

Festschrift für Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von:

Monique Jametti Greiner
Bernhard Berger
Andreas Güngerich

Nicht im Handel



Stämpfli Verlag AG Bern · 2005